4° Ded.

4° Ded.

11.
No 56.

4 Ded. 350 a

Aktenmäßige Darstellung

des

von Seiten

des regierenden

Herrn Landgrafen zu Hessen Landgräfl. Durchlaucht,

als Erwerber eines Theils der säkularisirten Kur-Kölnischen Lande,

in Beziehung

auf die Sustentation der Mitglieder des Erzstift-Kölnischen Domcapitels, bisher beobachteten Verfahrens.

Nebst einer Beilage.

Darmstadt 1805.

I. A.
VON
BELLI

VII

L. n. 124

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

4° Ded. 350 a

Darstellung

Vorerinnerung.

BAYERISCHE STAATS- BIBLIOTHEK MUENCHEN

Unter die mancherlei, große und kleine Würkungen, welche die, in unsern Tagen erfolgte Säcularisationen und Entschädigungen in Teutschland hervor gebracht haben, gehört auch die, daß dadurch bei unzähligen Menschen von allen Ständen, je nachdem diese Staatsveränderung ihrem persönlichen Interesse günstig, oder zuwider, oder auch wohl ganz gleichgültig war, Leidenschaften von verschiedener Art erregt worden, und nicht selten zum Ausbruch gekommen sind. Insbesondere war mitleidige Theilnehmung an dem traurigen Schicksale der höheren und niedern Stifts-Geistlichen, und der, entbehrlich gewordenen Staats-Diener, welche, obgleich für ihren künftigen lebenslänglichen Unterhalt, durch gewisse, in dem ratificirten Reichs-Deputations-Receß vom 25ten Febr. 1803 aufgenommene allgemeine Vorschriften gesorgt war, doch noch immer es als ein Unglück anzusehen hatten, nicht allein aus ihren alten gewohnten, mit ihren individuellen Bedürfnissen und Wünschen übereinstimmenden politischen, und oft selbst häuslichen Verhältnissen und Verbindungen gerissen, und in ganz neue, so wie sie der Zufall bestimmte, gesetzt zu werden, sondern auch die nähere Anwendung jener allgemeinen gesetzlichen Vorschriften auf die von ihnen gemachte Versorgungs-Ansprüche nun erst noch von denjenigen Reichsständen, denen sie zugefallen sind, erwarten, und auch wohl, um zu ihrer gerechten Befriedigung zu gelangen, manchen beschwerlichen Schritt thun zu müssen. — Diese Theilnehmung war eine Empfindung, die sich aller richtig fühlenden Menschen, wenn sie auch bei der Sache durchaus kein unmittelbares Interesse hatten, bemächtigte. Daß sie so sehr allgemein war, das gereicht dem teutschen National-Charakter unstreitig zur Ehre.

Lebhafter als dieselbe war, natürlicher Weise, das Gefühl der so eben erwähnten, unmittelbar betroffenen Personen selbst. Es brach oft, und bricht noch oft, in Klagen über unverdientes Unglück, und nicht selten auch in Klagen über Härte, Ungerechtigkeit, oder wenigstens zögernde Gleichgültigkeit auf Seiten der entschädigten Reichsstände, in Erfüllung ihrer, auf den lebenslänglichen Unterhalt sich beziehenden Verbindlichkeiten aus. Auch gegen die Klagen dieser letztern Art ist, insofern sie gegründet sind, nichts zu erinnern, und selbst da, wo sie ungegründet sind, verdienen sie, wenigstens bis auf einen gewissen Grad, Entschuldigung und Nachsicht: denn das Unglück macht leicht ungerecht, und es ist dem Unglücklichen zu verzeihen, wenn er, in dem lebhaften Gefühl seiner Leiden, über die Ursache derselben nicht so richtig als der unbefangene Beobachter urtheilt.

Aber, wenn es ausserdem auch noch eine Menge solcher Leute giebt, welche, ohne unmittelbar selbst betroffen, und ohne von den eintrettenden individuellen Umständen vollständig und zuverlässig unterrichtet zu seyn, sich Urtheile dieser Art zum Nachtheil der entschädigten Fürsten, erlauben, welche blos durch ihren, wahren oder affektirten Eifer für Recht und Menschlichkeit sich berufen glauben, auf einseitige Klagen, oder andere eben so unzuverlässige Anzeigen, bald durch heimliche Insinuationen an bedeutenden Orten, bald durch lautes Geschrei die Geschichte des Tages mit empörenden Beispielen von Härte, Geiz und Ungerechtigkeit, womit die sogenannte Opfer des Entschädigungs-Systems von

gedachten Fürsten behandelt werden, zu bereichern; so kann diese Handlungsweise, welcher nur entweder Mißgunst und andre eben so gehässige Triebfedern, oder wenigstens Unverstand und Unbesonnenheit zum Grunde liegen, den Beifall der Vernünftigen nicht verdienen.

Es ist mit dem Unfuge dieser Art würklich sehr weit gekommen. Beinahe gehört es zum guten Ton in manchen Gesellschaften, durch Mittheilung ärgerlicher Anekdoten aus der Sustentations-Materie sich, auf Rechnung irgend eines Fürsten, angenehm zu unterhalten. Nach der Natur aller Klatschereien bleiben diese Anekdoten nicht, was sie Anfangs waren. In jedem Munde, der sie weiter trägt, erhalten sie eine andere Gestalt, werden stärker, schöner und interessanter, und endlich nimmt sie wohl gar irgend eine unsrer zahlreichen Publicitäts-Anstalten — welche bekanntlich nicht alle gleich sorgfältig und gewissenhaft in Prüfung ihrer Quellen sind — auf, um sie in allen Lesegesellschaften von ganz Teutschland zu verbreiten, ja! es ist mit diesem Unfug, auf eine beispiellose Weise so weit gekommen, daß man darauf ausgeht, Verläumdungen durch Denkmünzen, als Wahrheit auszuprägen. Der große Haufe fragt, sobald er sie nur gedruckt ließt, nicht, ob und wie sie verbürgt seyen, und es ist ganz natürlich, daß von der Verläumdung wenigstens Etwas, zum Nachtheil des Verläumdeten, hängen bleibt.

Auch des regierenden Herrn Landgrafen zu Hessen Landgräfl. Durchlaucht hat dieses Schicksal betroffen. Selbst in der Nähe von Darmstadt, noch mehr aber in der Ferne, verbreiten sich, auf Kosten dieses Fürsten, mancherlei gehässige, zum Theil sehr sonderbare Gerüchte, deren Tendenz dahin geht, die Gerechtigkeitsliebe Desselben, in Beziehung auf Seine Reichsdeputations-Schlußmäsige Verbindlichkeiten gegen die Geistlichkeit und Dienerschaft der, Ihm zur Entschädigung zugefallenen Lande zweifelhaft zu machen. Insbesondre wird Er angeklagt, daß Er, als Erwerber des größten Theils der noch übrig gebliebenen ehemaligen Kurkölnischen Lande, (des Herzogthums Westphalen) die Befriedigung der, auf Sustentation Anspruch machenden Mitglieder des Erzstift-Kölnischen Domcapitels ungebührlicher Weise verzögere. Diese Anklage ist ungegründet, und der Landgraf hat, wenn sie etwa vor den competenten Richter gebracht werden sollte, nicht Ursache, das Urtheil desselben zu scheuen. Aber da Ihm auch das Urtheil des Publikums, wenigstens des bessern Theils desselben, nicht gleichgültig ist; so hat Ihn dieß zu der Entschliessung bestimmt, Alles, was von Seiner Seite, in Beziehung auf diesen Gegenstand, bisher geschehen ist, durch nachfolgende Aktenmäsige Darstellung, öffentlich bekannt zu machen.

§. 1.

Die gesetzmäsige Anordnung und Einrichtung des Sustentationswesens für die Mitglieder des Erzstifts Kölnischen Domcapitels hatte zwei eigenthümliche Schwierigkeiten, welche bei den meisten übrigen säkularisirten geistlichen Staaten nicht eintratten, und welche besonders auch der beabsichteten schnellen Erledigung des Geschäfts nothwendig sehr hinderlich seyn mußten.

Die erste derselben war, daß die zu machende Anordnungen nicht von dem Herrn Landgrafen zu Hessen allein abhiengen, sondern daß Er dabei mit noch drei andern Fürsten, welchen ebenfalls Theile des ehemaligen Kölnischen Kur-Staats, zur Entschädigung zugefallen waren, nemlich dem Herrn Herzogen zu Aremberg, dem Herrn Fürsten zu Nassau-Usingen, und dem Herrn Fürsten zu Wied-Runkel, gemeinschaftlich zu Werke gehen mußte. Daß, in einer Sache wie diese, zwischen vier Theilnehmern, leicht Verschiedenheit der Meinungen, über die gemeinschaftlich zu beobachtende, in dem Gesetz nicht immer ganz deutlich ausgedruckte Grundsätze, und über die Anwendung derselben, entstehen konnte, wird Jeder, der sich die Mühe geben will, den Gegenstand, nach allen seinen Bestimmungen, in der Nähe zu betrachten, sehr natürlich finden: und daß, ehe diese verschiedene Meinungen vereinigt waren, kein gemeinschaftlicher Schluß gefaßt, zu einer Trennung aber nicht eher, als bis alle Mittel zur Vereinigung vergeblich erschöpft waren, geschritten werden konnte, versteht sich von selbst.

Die zweite, noch grössere Schwierigkeit war, daß der Fond, auf welchen, der Regel nach, die Sustentation der Kölner Domherrn zu übernehmen gewesen wäre, nemlich die Güter und Einkünfte des Domcapitels, bei weitem zum größten Theil, nemlich zu mehr als $\frac{2}{10}$, auf der linken Rheinseite liegen, und also, durch die Abtrettung des linken Rheinufers an Frankreich, verlohren sind. Dieser Umstand hat bekanntlich verursacht, daß, vermöge §. 71, 72 und 75 des Reichsdeputations-Recesses zwar die Mitglieder des Kölner Domcapitels, Ausnahmsweise, nicht auf einen so vollständigen Unterhalt, wie er in §. 53, für die Domcapitel überhaupt festgesetzt ist, Anspruch haben, daß aber doch die entschädigte Fürsten verbunden seyn sollten, ihnen zu demjenigen, was die, auf der rechten Rheinseite gelegene Domcapitelische Besitzungen ertragen, auch noch einen Zuschuß aus den Landesherrlichen Einkünften, und zwar aus dem Grunde, weil sie keinen, von der Regierung abtrettenden Regenten zu unterhalten haben, zu geben, und daß überdieß die Mitglieder des Domcapitels auch noch auf die, von dem Herrn Kurfürsten Reichserzcanzler zu errichtende und zu verwaltende subsidiarische Casse verwiesen sind.

Eine nothwendige Folge hiervon war, daß, um die Gröſſe der, den vier Fürsten zusammen genommen, und jedem zu Seinem Antheil, aufliegenden Sustentationsverbindlichkeit zuverläſſig bestimmen zu können, eine genaue und gründliche Untersuchung, nicht allein über den Ertrag der, einem Jeden zugefallenen Domcapitelischen Besitzungen, sondern auch über den Kameral-Ertrag des ganzen ehemaligen Kurfürstenthums Köln, und über das Verhältniß, worin derselbe zu dem Kameral-Ertrag der, Jedem der vier Fürsten zugefallenen Landes-Theile steht — da nur nach diesem Verhältnisse sich bestimmen läßt, wie viel man zu dem Unterhalte eines, von der Regierung abtrettenden Kurfürsten von Köln, wenn ein solcher vorhanden gewesen wäre, beizutragen gehabt hätte — voraus gehen mußte.

§. 2.

Das Erste, was, bei diesen Umständen, der Landgraf thun konnte, war, daß Er die, oben genannte drei mitbetheiligte Fürsten, zu einem, durch allerseitige Bevollmächtigte in Darmstadt zu haltenden Ausgleichungs-Congreß einlud, um auf demselben sowohl die Sustentation der Mitglieder des Domcapitels und die Versorgung der Dienerschaft gemeinschaftlich zu reguliren, als auch sich über alle übrige, sehr zahlreiche, gemeinschaftliche Gegenstände, im Wege der gütlichen Unterhandlungen, auszugleichen. Er that dieß, unmittelbar nach der, zu Ende Nov. 1802. erfolgten Civilbesitzergreifung, und schon zu Anfang Februar 1803. ward der Congreß, unter dem Namen: gemeinschaftliche Ausgleichungs-Commission, in Darmstadt würklich eröffnet.

§. 3.

Eine der ersten Operationen dieser Commission war, daß sie zweien, bei der ehemaligen Kurkölnischen Hofkammer, im Herzogthum Westphalen, angestellt gewesenen, vollkommen Sachverständigen Geschäftsmännern den Auftrag ertheilte, den Kameral-Ertrag des ganzen ehemaligen Kurfürstenthums Köln, und denjenigen der vier verschiednen, zur Entschädigung angewiesenen Landes-Antheile, mittelst zu verfertigender getreuen Auszüge aus den zehnjährigen Rechnungen aller einzelnen Kellereien und Recepturen, gründlich und pflichtmäsig zu untersuchen, und diese Auszüge, nebst dem daraus gezogenen Resultat, der Ausgleichungs-Commission vorzulegen. Diesen Auftrag nebst einer angemessenen ausführlichen Instruction, erhielten sie schon am 7ten März 1803, und sie wurden zugleich, um sich diesem weitläuftigen Geschäfte ganz widmen zu können, von allen andern Amtsarbeiten dispensirt. Auch schickte Jeder der vier Fürsten noch einen Particular-Abgeordneten ab, und diese waren, ausserdem, daß Jeder das eigenthümliche Interesse seines Herrn zu besorgen hatte, ausdrücklich angewiesen, zu noch mehrerer Beförderung des Geschäfts dabei auf jede mögliche Weise Hülfe zu leisten.

§. 4.

Zu Anfang März 1803. traffen zwei Kölnische Domcapitularen, als Deputirte des Domcapitels, welche den Auftrag hatten, Namens sämtlicher Mitglieder desselben, die Grösse der von Jedem vormals genossenen Präbende zu liquidiren, über die Beschaffenheit der Domcapitelischen Besitzungen die nöthige Auskunft zu geben, und über die ganze Sustentations-Angelegenheit zu unterhandeln, in Darmstadt ein, und am 12ten gedachten Monats legten sie der Commission die Etats und Berechnungen vor, welche sie in dieser Absicht, hatten aufstellen lassen. Man hielt mit ihnen einige vorläufige Conferenzen, in welchen sie noch die erforderliche nähere Aufschlüsse und Erläuterungen, so viel sie konnten, mündlich gaben: und nun übernahm es der Landgräflich Hessische Commissarius, aus diesen Notitzen, in Verbindung mit den, aus dem Herzogthum Westphalen — wo in den letzten Jahren, der Sitz des Domcapitels gewesen war — eingezogenen Akten und Rechnungen, eine zusammenhängende Darstellung der ehemaligen inneren Verfassung des Capitels, hauptsächlich in Beziehung auf die Einkünfte desselben, und auf die darauf angewiesen gewesene Präbenden, zu verfertigen, und daraus der Commission Vortrag zu thun. Diese Arbeit war sehr weitläuftig, und hatte mancherlei Schwierigkeiten. Es waren nicht weniger als 24 Prälaten und Capitularen, und 16 Domicellaren, von deren

Susten-

Sustentations-Ansprüchen die Frage war. Beinahe jede Einzele dieser Personen hatte, in Beziehung auf Grösse der Präbende, auf Perceptions-Fähigkeit ꝛc. verschiedene Rechte: und es waren nicht weniger als 31 verschiedene Verwaltungs-Cassen (Officia, Obedientiae etc.) worauf diese Präbenden, nach mancherlei Abtheilungen, angewiesen waren, und welche man jede einzeln in Betrachtung ziehen mußte, um eine vollständige Uebersicht des ganzen Domcapitelischen Finanz-Zustandes zu erhalten. Es ist also doch wohl keine ungebührliche Verzögerung zu nennen, wenn der Commissarius, dem dieser Gegenstand, mit allen seinen zahlreichen Eigenthümlichkeiten, bis dahin noch ganz fremd, und der überdieß, zu gleicher Zeit, noch täglich mit andern, in seinen Auftrag einschlagenden, eben so dringenden Gegenständen — wohin hauptsächlich die Versorgung der Kurkölnischen Dienerschaft gehört — beschäftigt war, etwas mehr als Einen Monat Zeit brauchte, um mit dieser Arbeit fertig zu werden.

§. 5.

Am 25ten April 1803 legte er seinen Vortrag bei der Ausgleichungs-Commission ab, und es ward darauf ein gemeinschaftlicher Beschluß gefaßt, dessen wesentlicher Inhalt dahin gieng:

1.) daß der ganze reine Ertrag der, auf der rechten Rheinseite gelegenen, den vier Fürsten, vermöge §. 34. des Reichsdeputations-Recesses zugefallenen Domcapitelischen Besitzungen zum Sustentations-Fond zu bestimmen, und daß deßwegen vor allen Dingen eine nähere Untersuchung über gedachten, bis jetzt noch nur einseitig angegebenen Ertrag, anzustellen sey:

2.) daß bei der, voraussichtlich offenbaren, Unzulänglichkeit dieses Fonds, der, aus den Landesherrlichen Kammer-Einkünften zu leistende Zuschuß (§. 1.) nicht nach der angegebenen Grösse der ehemaligen Präbenden, sondern, ganz unabhängig hiervon, nach demjenigen Maasstabe, welcher, wenn ein ehemaliger Landesherr zu unterhalten wäre, die Grösse seiner Unterhaltungs-Summe bestimmen würde, zu bestimmen, und deswegen vor allen Dingen das Ende und das Resultat der, über die Grösse und das Verhältniß der Kammer-Einkünfte, angefangenen Untersuchung (§. 3.) abzuwarten, übrigens aber die Fürsten den Vortheil, daß Sie keinen ehemaligen Landesherrn zu unterhalten haben, nach der Absicht des Gesetzes, der Sustentation der Mitglieder des Domcapitels keineswegs ganz aufzuopfern schuldig seyen:

3) daß, wenn auf diese Art die Grösse der ganzen Sustentations-Masse bestimmt seyn werde, alsdann die Vertheilung derselben unter die, zur Perception berechtigte Mitglieder nach dem Verhältniß der angegebenen Grösse der ehemaligen Präbende eines Jeden derselben — in so fern nicht etwa von einzelen Interessenten gegen diese Angaben Einwendungen gemacht würden — geschehen müsse.

Ueber diesen letzteren Punkt fand man jedoch nöthig, von den Domcapitelischen Deputirten sich zuvor noch eine bestimmte Erklärung, ob sie nicht allenfalls Etwas dagegen zu erinneren hätten, zu erbitten, und man ließ ihnen zu dem Ende, noch von demselben Tage, eine schriftliche Note zugehen.

§. 6.

Die Antwort auf diese Note kam erst am 20ten May 1803 ein, und wurde sogleich vorgetragen. Die Domcapitelische Herrn Deputirte hatten gegen die vorgeschlagene Vertheilungsart nichts einzuwenden, und berichtigten zugleich einen, von der Commission, in Ansehung der Zahl der, zur Zeit der Säcularisation zur Perception qualificirt gewesenen Mitglieder, begangenen Irrthum dahin, daß diese Zahl nur 13 sey, anstatt daß man sie auf 18 angenommen hatte.

§. 7.

Es ward hierauf, noch an eben dem 20ten May, gemeinschaftlich beschlossen, den Deputirten die allgemeine Grundsätze, nach welchen das Sustentationswesen zu reguliren sey, nach dem Inhalt des Beschlusses vom 25ten April, und noch mit einigen weiteren Nebenbestimmungen, mittelst einer förmlichen vorläufigen Erklärung, hauptsächlich in der Absicht bekannt zu machen, damit sie, da, nach allen Umständen vorauszusehen war, daß die, von den vier Fürsten zu übernehmende Sustentations-Summe noch bei weitem nicht diejenige $\frac{7}{10}$ der ehemals genossenen Präbenden, welche in §. 53. des Reichsdeputations-Recesses den Mitgliedern anderer Domcapitel zugesichert ist, erreichen werde, ihre Ansprüche an die Reichserzcanzlerische subsidiarische Casse zeitig genug, wenigstens vorläufig im Allgemeinen, gehörigen Orts anhängig machen könnten.

§. 8.

Indessen hatten sämtliche Commissarien diesen Beschluß, da sein Inhalt von Wichtigkeit, und ihre darauf sich beziehende Instructionen bis jetzt noch zu allgemein waren, nicht anderst als mit Vorbehalt der Ratifikation ihrer Höfe fassen können. Die Landgräflich Hessische Ratifikation erfolgte schon nach einigen Tagen: aber natürlicher Weise konnte sie von den entfernten Höfen, wovon der eine auf 40 Meilen entfernt ist, nicht so geschwind erfolgen. Indessen wurde doch schon am 22ten Junius 1803 die erwähnte vorläufige Erklärung ausgefertigt, vollzogen und den Herrn Deputirten zugeschickt.

§. 9.

Die Commission schritt nun zur vorbehaltenen näheren Untersuchung des Ertrags der, auf der rechten Rheinseite gelegenen, den verschiedenen Fürsten zugefallenen Domcapitelischen Besitzungen. Um dabei desto gründlicher zu Werke zu gehen, ließ sie einen ehemalig Domcapitelischen Rechnungs-Beamten eigends aus dem Herzogthum Westphalen nach Darmstadt kommen, welcher der Operation beiwohnte, und mündlich alle Erläuterungen gab, die er geben konnte. Dieß geschah im Junius und Julius 1803. Es wurden über die Besitzungen eines jeden der vier verschiedenen Landes-Antheile, so wie der fremden Territorien, eigene Verzeichnisse und Berechnungen aufgestellt, und dieselbe so genau, als möglich, geprüft und berichtigt. Indessen waren die vorhandene Notitzen doch nicht vollständig und zuverlässig genug, um nicht noch manche Ungewißheit übrig zu lassen. Aremberg und Nassau-Usingen behielten sich deßwegen ausdrücklich vor, gegen die, Sie betreffende Berechnungen allenfalls noch Erinnerungen und Berichtigungen einzubringen. Auch in Ansehung der in fremden Territorien gelegenen Besitzungen konnte eine ganz genaue und zuverlässige Untersuchung um deßwillen noch nicht Statt finden, weil eines Theils die Besitzungen von den Landesherrn bisher in Sequester genommen, andern Theils aber darü-

ber, zwischen den vier entschädigten Fürsten selbst, in Beziehung auf einen von Nassau-Usingen darauf gemachten ausschliessenden Anspruch, Streit entstanden war, welcher die Folge hatte, daß noch bis diese Stunde kein Theil in deren Besitze ist.

§. 10.

Nun mußte die Sustentations-Angelegenheit eine Zeitlang ruhen: denn ehe man das Resultat der Untersuchungen über die Grösse und das Verhältniß der Kammer-Einkünfte (§. 3.) wußte, war es nicht möglich die Grösse des, auf diese Einkünfte zu übernehmenden Zuschusses (§. 1.) auf dessen Bestimmung es jetzt noch hauptsächlich ankam, zu bestimmen. Die Beendigung dieser Untersuchung verzögerte sich aber bis in den December 1803. Wer Geschäfte dieser Art kennt, wer bedenkt, daß es hier darauf ankam, von jeder der zahlreichen Special-Recepturen des ganzen ehemaligen Kurfürstenthums Köln zehen Jahrs-Rechnungen, durch alle Rubricken der Einnahme und der Ausgabe, zu extrahiren, dieselbe, an zweifelhaften Stellen, mit den Urkunden und Justifications-Acten zu vergleichen, bei den daraus zu ziehenden Resultaten überall auf die neue Territorial-Abtheilungen Rücksicht zu nehmen, und die Hauptresultate in eine vollständige und deutliche Uebersicht zu bringen, der wird es nicht ausserordentlich finden, daß zwei Männer mit einigen Gehülfen, 9 bis 10 Monate Zeit brauchten, um mit diesem Geschäfte fertig zu werden, und eine brauchbare, durchaus zweckmäsige Arbeit zu liefern.

§. 11.

Das Hauptresultat der Untersuchung gieng im Wesentlichen dahin, daß die Kammer-Einkünfte sämtlicher, auf der rechten Rheinseite gelegenen Ueberbleibsel des Kölnischen Kur-Staats, nachdem nicht allein der größte und einträglichste Theil desselben an Frankreich abgetretten, sondern auch die, vorzüglich ergiebige Rheinzölle der beiden Ufer auf immer verlohren waren, kaum noch $\frac{1}{6}$ der Kammer-Einkünfte des ganzen ehemaligen Kurfürstenthums ausmachten. Ueber das Verhältniß, nach welchem Jeder der vier entschädigten Fürsten bei diesem $\frac{1}{6}$ zu concurriren habe, blieben noch einige Zweifel übrig, welche man aber, um nicht die Sustentations-Angelegenheit darunter leiden zu lassen, durch einen provisorischen Vergleich beseitigte, vermöge dessen, mit Vorbehalt künftiger nähern Untersuchung, vor der Hand Hessen-Darmstadt mit $\frac{65}{100}$, Aremberg mit $\frac{15}{100}$, Nassau-Usingen mit $\frac{5}{100}$, und Wied-Runkel mit $\frac{15}{100}$ concurriren sollen.

§. 12.

Da es jetzt möglich war, die Domcapitelische Sustentations-Sache definitiv zu erledigen; so säumte der Landgräfl. Hessische Commissarius keinen Augenblick, diese Sache wieder in Bearbeitung zu nehmen. Es kam dabei zwar hauptsächlich auf gesetzmäsige Bestimmung der Grösse der Sustentations-Masse, und insbesondere des, aus den Landesherrlichen Einkünften zu leistenden Zuschusses, zugleich aber auch auf Entscheidung mehrerer, auf den Gegenstand sich beziehenden, zum Theil sehr wichtigen Nebenfragen an. Uebrigens mußte die Sache überall nur aus dem streng-rechtlichen Gesichtspunkte, mit Verläugnung aller Willkühr, und aller Convenienz Rücksichten betrachtet und behandelt werden: und der Commissarius kann deßwegen den Vorwurf einer ungebührlichen Verzögerung wohl nicht verdienen, wenn er mit seinem, die ganze Sache, nach allen ihren Beziehungen, vollständig erschöpfenden rechtlichen Gutachten, unter täglichen Unterbrechun-

gen durch andere eben so dringende Ausgleichchungs-Commissionsgeschäfte, nicht eher als nach Verlauf eines Monats, nemlich am 23ten Jan. 1804, fertig ward.

§. 13.

Dieses Gutachten mußte er, da es auf definitive Erledigung einer wichtigen Angelegenheit ankam, und da überdieß sein Antrag dahin gieng, einen beträchtlich grösseren Sustentations-Fond, als man, nach strengem Rechte, schuldig sey, aus Gnaden, zu bewilligen, dem ihm vorgesetzten Landgräfl. Ministerio zur Prüfung und Genehmigung, vorlegen, und dieses mußte, der Verfassung nach, die Sache nochmals in eigene Prüfung ziehen, dem Landesherrn darüber ausführlichen Vortrag thun, und dessen unmittelbare höchste Entschliessung erwarten. Theils die Wichtigkeit des Gegenstandes, theils der, dem Gang der Canzleigeschäfte vorgeschriebene Mechanismus machte hier einige anscheinende Langsamkeit unvermeidlich. Die Landesherrliche Entschliessung erfolgte indessen schon am 24ten März 1804, und am 5ten April ward dem Commissario das Rescript insinuirt, wodurch ihm diese Entschliessung, als Instruktion, mitgetheilt ward.

§. 14.

Schon am 7ten April gab nun dieser seine ausführliche Abstimmung zum gemeinschaftlichen Ausgleichungs-Protokoll ab, und lud die Bevollmächtigte der mitbetheiligten Fürsten ein, der Landgräfl. Hessischen Entschliessung beizutretten. Diese Abstimmung umfaßte 14 verschiedene, auf den Gegenstand sich beziehenden Fragen, wovon die erste die Größe der Sustentations-Masse betraf. Der Antrag gieng, in Ansehung derselben, dahin, daß diese Masse, aus den zwei verschiedenen Fonds zusammen genommen auf jährlich 33000 fl. im 24 fl. Fuß zu bestimmen sey. Dabei ward aber vorausgesetzt, daß der erste Fond, nemlich der Ertrag der Domcapitelischen Besitzungen, nach Anleitung der in vorigem Jahr aufgestellten Berechnungen, auf 17462 fl. anzunehmen sey, und also der, aus den Landesherrlichen Einkünften zu leistende Zuschuß nicht mehr als 15538 fl. betragen werde. Diese Voraussetzung gründete sich darauf, daß Aremberg und Nassau-Usingen, von Ihrem, im Jahr 1803, bei Untersuchung des Ertrags der Ihnen zugefallenen Domcapitelischen Besitzungen gemachten Vorbehalt, gegen die Resultate derselben noch Erinnerungen und Berichtigungen einzubringen, (§. 9.) bis jetzt keinen Gebrauch gemacht hatten, und man daraus auf ein nunmehriges unbedingtes Anerkenntniß gedachter Resultate schliessen zu können glaubte.

§. 15.

Die anderseitige Bevollmächtigte nahmen den ganzen Antrag ad referendum, worauf denn, nach eingeholten Instruktionen, die Nassau-Usingische Erklärung, sehr schnell, schon am 20ten April, die Arembergische am 17ten May, und die Wied-Runkelische am 1ten Jun. erfolgte. Aber leider! waren diese Erklärungen nichts weniger als durchaus übereinstimmend. Zwar gaben Aremberg und Nassau-Usingen zu der Total-Sustentations-Summe von 33000 fl. ihre Einwilligung, zugleich aber zeigten sie an, daß der Ertrag der in Ihren Landes-Antheilen befindlichen Domcapitelischen Besitzungen auf den Grund der im Jahr 1803 aufgestellten Berechnungen, viel zu hoch angenommen sey, und daß sie sich die Berichtigung dieser Berechnungen noch immer vorbehalten müßten.

ten. Diese dilatorische Einwendung setzte natürlicher Weise die definitive Erledigung der Sache von Neuem zurück: und da es zugleich auf den Fall, daß die, von Aremberg und Nassau-Usingen, aus Ihren Domcapitelischen Besitzungen zu leistende Beiträge geringer, als man bisher angenommen (§. 14.) ausfallen würde, auf die Frage ankam, ob Hessen-Darmstadt, dessen Beitrag aus den Landesherrlichen Einkünften alsdann beträchtlich erhöht werden mußte, demungeachtet bei der, nur Voraussetzungsweise bewilligten Totalsumme stehen bleiben werde; so war der Landgräfliche Commissarius genöthigt, hierüber, so wie über noch einige andere Gegenstände, bei denen sich Verschiedenheit der Meinungen ergab, bei seinem Hofe von Neuem anzufragen.

Uebrigens hatte Wied-Runkel, so viel den Zuschuß aus den Landesherrlichen Einkünften betrift, nur auf 10000 fl. gestimmt, und durch diese große Abweichung deutlich genug zu erkennen gegeben, daß von dieser Seite auf eine Uebereinstimmung nicht zu rechnen seyn würde.

§. 16.

Der Landgräfliche Bevollmächtigte fand nun vor allen Dingen nöthig, durch eine sehr ausführliche Protokoll-Abstimmung, die verschiedene Zweifel, welche gegen seine Anträge vom 7ten April, von Seiten der drei mitbetheiligten Fürsten erregt worden waren, zu erläutern, und insbesondere auch die Nothwendigkeit einleuchtend zu machen, daß Aremberg und Nassau-Usingen mit Beibringung einer bestimmten Erklärung über den Ertrag der Ihnen zugefallenen Domcapitelischen Besitzungen nicht länger zögerten. Er that dieß am 12ten Junius, und er gab sich dabei alle mögliche Mühe, durch genauere Entwickelung der Gründe seiner gethanen Anträge eine Vereinigung zu Stande zu bringen.

§. 17.

Auch erstattete er am 15ten Junius, in dieser Absicht, einen Bericht, worin er darauf antrug, sich, in Ansehung verschiedener Punkte, zu diesseitigen Annäherungen zu entschliessen, und insbesondere bei der bewilligten Totalsumme von 33000 fl. auch selbst alsdann, wenn die Arembergische und Nassau-Usingische Beiträge aus ihren Domcapitelischen Besitzungen geringer, als man voraus gesetzt, ausfallen sollten, stehen zu bleiben.

§. 18.

Am 19ten und 27ten Julius geschahen von Nassau-Usingen und Aremberg weitere Erklärungen, worin sich den Landgräflich Hessischen Anträgen, in verschiedenen Punkten genähert ward. Insbesondere brachte Aremberg nun endlich eine berichtigte Berechnung des Ertrags der, Ihm zugefallenen Domcapitelischen Gefälle ein: und obgleich Nassau-Usingen mit einer solchen Berechnung noch immer zurück blieb, und sich mit der Saumseligkeit der untergeordneten Stellen, welchen die Aufstellung derselben aufgetragen gewesen, entschuldigte; so konnte man doch nun schon, mit einem hohen Grade von Wahrscheinlichkeit voraussehen, daß durch die Arembergische und Nassau-Usingische Berichtigungen — mit Vorbehalt der, von Seiten des Domcapitels etwa zu machenden Einwendungen — die, Anfangs auf mehr als 17400 fl. angenommene Summe des Ertrags der Domcapitelischen Besitzungen bis auf etwa 15000 fl. herabsinken würde. Nichts destoweniger hatte inzwischen der Landgraf, auf den oben (§. 17.) erwähnten Commissarischen Bericht, den milden Entschluß gefaßt, bei der Totalsumme von 33000 fl., in so fern nur

der Domcapitelische Fond nicht unter 15000 fl. käme, stehen zu bleiben, und also auf den Fond der Landesherrlichen Einkünfte (der sämtlichen vier Fürsten) 18000 fl. zu übernehmen.

§. 19.

Da Aremberg und Nassau-Usingen dieser Entschliessung beitratten, ein Beitritt von Wied-Runkel aber, nach allen Umständen, nicht wohl mehr zu hoffen war; so trug der Landgräfl. Commissarius, am Schlusse seiner weitläuftigen Abstimmung vom 27ten Julius, darauf an, wenigstens im Namen der drei übereinstimmenden Fürsten, den Domcapitelischen Deputirten, mittelst einer weiteren Erklärung, einstweilen die, in Ansehung der Größe der Sustentations-Masse gefaßte Entschliessung bekannt zu machen, und zugleich sie von den Ursachen zu unterrichten, welche die gänzliche definitive Erledigung der Sache noch immer verzögerten. Dieser Antrag fand Beifall, und die weitere Erklärung ward — nachdem man, zum Ueberfluß, noch einige Wochen, obgleich vergeblich, auf den Beitritt von Wied-Runkel gewartet hatte — am 22ten August 1804 ausgefertigt, und den Herrn Deputirten zugeschickt.

§. 20.

Man hatte es für Sachgemäß gehalten, denselben, in dieser Erklärung, zugleich zu erkennen zu geben, daß die Fürsten, durch Uebernehmung einer Sustentations-Summe von 33000 fl. mehr thäten, als Sie, nach strenger Anwendung des Gesetzes auf den vorliegenden Fall, schuldig seyen, und daß man deßwegen, von ihrer Seite, eine unbedingte dankbare Annahme der angebotenen Summe erwarte, widrigenfalls aber, und wenn sie etwa die Sache in den Weg Rechtens einzuleiten für gut finden sollten, man sich an dieses Anerbieten nicht gebunden halte, sondern sie streng nach den Vorschriften des Gesetzes behandlen würde. Durch diese, obgleich sehr gegründete Aeusserung liessen sie sich indessen nicht abhalten, mittelst einer, am 25ten Sept. eingeschickten weitläuftigen Vorstellung, ihre Unzufriedenheit mit der ihnen angebotenen Summe zu erklären, und, unter Anführung mehrerer, offenbar unstatthaften Gründe, eine Erhöhung derselben zu verlangen, auf den Fall der Verweigerung aber, mit der gerichtlichen Klage zu drohen.

§. 21.

Nicht Furcht vor den Folgen dieser Drohung, sondern ganz andere Rücksichten, und insbesondere die Betrachtung, daß, bei der, noch immer großen Anzahl der Theilnehmer an der Sustentations-Masse, die einzele Portionen nicht groß genug ausfallen würden, um Jedem, nach seinen individuellen Umständen, einen Standesmäsigen Unterhalt zu verschaffen, und daß die eingeschränkte Kräfte der Kurerzcanzlerischen subsidiarischen Casse, bei der grossen Menge der Concurrenten, wahrscheinlich auch nicht zu einem sehr erheblichen Beitrage hinreichen werde, war es, was das, zur Wohlthätigkeit immer geneigte Herz des Landgrafen bewog, auf den, über diese unerwartete Reclamation, erstatteten Commissarischen Bericht, und daraus geschehenen Ministerial-Vortrag, Sich, jedoch blos aus Gnade, noch zu einer ansehnlichen Erhöhung der Sustentations-Masse zu entschliessen. Er bewilligte nemlich:

1.) daß der Zuschuß aus den Landesherrlichen Einkünften auf 20000 fl. erhöht würde.

2.) daß zwei noch übrige Pensionairs von der Domcapitelischen Dienerschaft, welche — nachdem zwei andere bereits von Hessen-Darmstadt und Aremberg in Dienste genommen waren — mit ungefähr 1800 fl. jährlicher Pension, dem Fond der Domcapitelischen Einkünfte zur Last gefallen seyn würden, ebenfalls noch auf die Landesherrliche Einkünfte übernommen würden, und

3.) daß, wenn etwa, nach den zwischen Aremberg und Nassau-Usingen, auf der einen, und dem Domcapitel auf der andern Seite, zu pflegenden weiteren Verhandlungen, der Fond der Domcapitelischen Einkünfte sich höher als auf die angenommene 15000 fl. belaufen sollte, das Mehrere dem Domcapitel ebenfalls noch, ohne jenen Kameral-Zuschuß von 20000 fl. zu mindern, zu gut kommen sollte.

§. 22.

Am 9ten November 1804 erhielt der Commissarius das Rescript, wodurch ihm diese höchste Entschliessung bekannt gemacht ward, und am 10ten November zeigte er diese Entschliessung zum Protokoll an, indem er zugleich die anderseitige Bevollmächtigte zum Beitritte einlud.

§. 23.

Dieser Beitritt erfolgte von Nassau-Usingen schon am 30ten November, und am 8ten December brachte dieser Hof endlich auch die berichtigte Berechnung der Ihm zugefallenen Domcapitelischen Einkünfte ein. Es kam also nun noch auf Aremberg und Wied-Runkel an. Ersteres gab zwar am 10ten December noch eine weitläuftige Abstimmung, zu Widerlegung der Domcapitelischen Reclamation, zum Protokoll: Da sich dieselbe aber noch nicht auf die neueste Landgräflich Hessische Abstimmung bezog; so konnte sie nur den Landgräflichen Commissarium veranlassen, mittelst einer weitern Protokollar-Aeusserung vom 14ten December, seine Einladung zum Beitritt, unter Anführung zweckmäsiger Motive, zu wiederholen. Es war allerdings sehr unangenehm, daß die Arembergische Antwort darauf sich biß zum 4ten Februar 1805 verzögerte, und doppelt unangenehm, daß diese Antwort nun doch verneinend ausfiel. Auch blieb die Erklärung von Wied-Runkel — dessen Bevollmächtigter seit dem 1ten Junius 1804 alle Anträge ad referendum genommen hatte, ohne in der Folge eine einzige Erklärung abzugeben — ganz aus. Aber alles dieses konnte denn doch der Landgraf nicht ändern.

§. 24.

Die Trennung — welche abzuwenden man Landgräflich Hessischer Seits sich bisher so viele Mühe gegeben hatte — war also nun für entschieden anzunehmen, und der Landgräfliche Commissarius glaubte, bei dem unablässigen Sollicitiren von Seiten der Domcapitelischen Deputirten, nun nicht länger zögern zu müssen, um der Sache, wenigstens von seiner Seite, ein Ende zu machen. Der Nassau-Usingische war gleicher Meinung, und beide vereinigten sich miteinander dahin, daß Jeder abgesondert, Namens seines Hofs den Domcapitelischen Deputirten eine, das diesseitige Ultimatum, sowohl in Beziehung auf die Größe der Sustentations-Masse, als auch auf alle zur Sache gehörige Nebenbestimmungen, enthaltende definitive Erklärung, geben, und man es den beiden andern Höfen lediglich überlassen sollte, ob, wenn, und wie Sie ein Gleiches zu thun für gut befinden würden. Dieß ist von Seiten Hessen-Darmstadt am 4ten Febr. 1805,

nach der abschriftlichen Beilage geschehen: und so ist nun von dieser Seite die Sache wenigstens in so weit beendigt, daß, wenn gegen Verhoffen, die Mitglieder des Domcapitels mit dem ihnen geschehenen Anerbieten noch immer nicht zufrieden seyn sollten, die weitere Verhandlungen darüber nur noch im Wege Rechtens Statt finden können.

§. 25.

Uebrigens muß noch bemerkt werden, daß, wenige Tage nachher, der Herzoglich Arembergische Bevollmächtigte eine nachträgliche Instruktion erhalten hat, wodurch er autorisirt wird, der Landgräflich Hessischen Entschliessung doch noch beizutretten, und daß also auch von dieser Seite die Sache ohne Zweifel nächstens erledigt seyn wird. —

§. 26.

Dieser ganz einfachen Aktenmäsigen Darstellung des Gangs der Verhandlungen braucht man wohl nichts weiter hinzuzufügen, um jeden Unbefangenen, auch selbst, wenn er kein Geschäftskenner ist, zu überzeugen, daß, in keinem Momente derselben, die Langsamkeit dieses Gangs, und die beinahe zweijährige Verzögerung der endlichen Entscheidung, die Schuld des Landgrafen, oder Seines Commissarii, war. Man glaubt vielmehr, durch diese Darstellung, den Beweiß geführt zu haben, daß, bei den im Wege gestandenen so vielen und mancherlei Schwierigkeiten, und bei den eintrettenden übrigen Umständen, eine mehr als gewöhnliche Anstrengung und Thätigkeit dazu gehörte, um das Geschäft in dieser, verhältnißmäsig kurzen Zeit, so weit als es hier geschehen ist, zu beendigen.

§. 27.

Wenn übrigens etwa Jemand geneigt seyn sollte, zu glauben, daß der Landgraf diese, von Seiner Seite unverschuldete Verzögerung benutzt hätte, um Sich während dieser zwei Jahre, der Bezahlung dessen, was Er den Mitgliedern des Domcapitels schuldig war, zu entziehen; so läßt sich auch dieser Irrthum sehr leicht berichtigen. Schon im September 1803, zu einer Zeit, wo es noch ganz im Dunkeln war, wie viel man den Mitgliedern des Domcapitels schuldig seyn werde, und nach welchem Verhältniß Jeder der vier Fürsten bei dieser Schuld zu concurriren habe, auch der Landgraf von dem Ertrag der Ihm zugefallenen ohnehin ziemlich unbeträchtlichen Domcapitelischen Besitzungen noch nicht einen Kreuzer eingenommen hatte, ließ Er eine provisorische Zahlung von

5716 fl. 42 kr.

auf Rechnung leisten. Eine weitere solche Zahlung von

7500 fl.

erfolgte im April 1804, und eine noch weitere von

8000 fl.

im September 1804. Endlich sind im Laufe des gegenwärtigen Monats (Februar 1805) wieder 5607 fl. 38 kr. angewiesen worden. Dieß macht, zusammen, die Summe von

26824 fl. 20 kr.

Da nun der ganze Landgräflich Hessische Beitrag zur Sustentations-Masse, vermöge der oben (§. 24.) angeführten definitiven Erklärung, nach Abzug zweier, inzwischen zurückgefallenen Portionen, jährlich 13412 fl. 10 kr., also in zwei Jahren genau jene Summe von 26824 fl. 20 kr. beträgt; so ists klar, daß die Mitglieder des Domcapitels,

capitels, für die, vom 1ten December 1802 bis dahin 1804 verflossene zwei Jahre, durch diese provisorische Zahlungen vollständig befriedigt sind, ungeachtet sie auf diese vollständige Befriedigung nicht eher, als bis sie gedachte definitive Erklärung unbedingt acceptirt haben werden, gegründeten Anspruch machen können. Auch hat sich die letzte der erwähnten Zahlungen blos deswegen einige Monate verzögert, weil man zuvor die, so nahe bevor gestandene definitive Bestimmung der schuldigen Summe abwarten wollte, um alsdann, wenigstens auf die erste zwei Jahre reine Abrechnung pflegen zu können.

Uebrigens haben auch Aremberg und Nassau-Usingen im Laufe der Verhandlungen, provisorische Zahlungen geleistet: und daß der bisher eingegangene, inzwischen vom Reichskammer-Gericht sequestrirte Ertrag der, in fremden Territorien gelegenen Domcapitelischen Besitzungen noch nicht an sie abgeliefert ist, daran ist, bei den darüber entstandenen Streitigkeiten, Hessen-Darmstadt ganz unschuldig, eben so wie Es die, dem Vernehmen nach, von Seiten Wied-Runkel bisher bezeigte Zahlungssäumigkeit nicht zu verantworten hat. —

§. 28.

Das Publicum ist also nun unterrichtet: und der Landgraf erwartet, in dem Bewußtseyn, seine Pflichten, in Beziehung auf diesen Gegenstand, redlich erfüllt zu haben, das Urtheil desselben mit eben der Ruhe, mit welcher Er, falls etwa die Sache noch vor den competenten Richter gebracht werden sollte, dem Ausspruch dieses Richters entgegen sehen wird. Sollten demungeachtet noch Leute, welchen es nicht sowohl um Wahrheit als um Befriedigung ihrer gehässigen Leidenschaften zu thun ist, sich ferner damit beschäftigen, dem Landgrafen durch Erfindung und Verbreitung ärgerlicher Anekdoten und hämischer Urtheile zu verunglimpfen; so wird Er nun darauf rechnen können, daß diese verächtliche Unternehmungen, bei dem achtungswürdigen Theile des Publicums ihre Würkung gänzlich verfehlen werden, und Er wird sie also weiter keiner Aufmerksamkeit würdigen.

Geschrieben im Februar 1805.

(Beilage.)

Definitive Erklärung

Von Seiten des Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt Durchlaucht, als Erwerber eines Theils der säkularisirten Kur-Kölnischen Lande, und in Höchstdero Namen, unterzeichneten gnädigst ernannten Commissarii an die hier anwesende Herrn Deputirte des Erzstift Kölnischen Hochwürdigen Domcapitels;

Die Reichsdeputations-Schlußmäsige Regulirung der lebenslänglichen Sustentation der Mitglieder dieses Domcapitels betreffend.

Unterzeichneter hatte zwar bisher gehofft, daß über diese Angelegenheit zwischen sämtlichen, in die säkularisirte Kur-Kölnische Lande Entschädigungsweise succedirenden vier Durchlauchtigsten Fürsten ein solches vollständiges Einverständniß zu Stande kommen würde, vermöge dessen man den Domcapitelischen Herrn Deputirten die definitive Erledigung derselben gemeinschaftlich bekannt machen könnte. Diese Hoffnung ist aber vereitelt worden, indem nicht allein des Herrn Fürsten zu Wied-Runkel Durchlaucht noch immer fortfahren, Ihre Entschliessnngen über verschiedene, auf diese Angelegenheit sich beziehende Gegenstände, der hier versammelten Ausgleichnungs-Commission vorzuenthalten, sondern auch des Herrn Herzogen zu Aremberg Durchlaucht den, Landgräfl. Hessischer Seits neuerlich gethanen Anträgen beizutretten Anstand nehmen, und nur des Herrn Fürsten zu Nassau-Usingen Durchlaucht, in der Hauptsache, mit des Herrn Landgrafen Durchlaucht, einverstanden sind. Da nun, bei diesen Umständen, nichts übrig bleibt, als daß Jeder der vier Fürsten für Sich Seine definitive Entschliessung, so wie Er Sie den vorliegenden gesetzlichen Vorschriften gemäß zu seyn glaubt, abgebe; so darf Unterzeichneter — nachdem auch sein letzter Versuch, wenigstens des Herrn Herzogen zu Aremberg Durchlaucht noch zum Beitritt zu bewegen, vermöge der, von dem Herzoglich Arembergischen Herrn Bevollmächtigten, vor zwei Tagen endlich eingebrachten Erklärung, vergeblich gewesen ist — nicht länger zögern, sich dieser Pflicht, Namens seines Höchsten Herrn Committenten, nachstehendermassen, und zwar mit Beziehung auf die frühere gemeinschaftliche vorläufige Erklärungen vom 22ten Jun. 1803 und 22ten August 1804, zu entledigen.

Art. I.

Da schon, vermöge früherer Uebereinkunft, die, den vier Fürsten, in Gemäßheit des ratificirten Reichsdeputations-Recesses vom 25ten Februar 1803, zugefallene Domcapitelische Einkünfte, vor allen Dingen, zum Sustentations-Fond bestimmt sind; so wird diese Bestimmung hiermit dahin wiederholt, daß des Herrn Landgrafen Durchlaucht den reinen Ertrag desjenigen, was Ihnen davon zugefallen ist, ohne weiteren Abzug, an die, zur Sustentation berechtigte Herrn Prälaten und Capitularen, und zwar an Jeden Einzeln zu seinem verhältnißmäsigen Antheil, so lange als dessen Recht zur Perception dauert, alljährlich, und zwar vom 1ten December 1802 an zu rechnen, in vierteljährigen Raten, am Schlusse jeden Quartals, bezahlen zu lassen, Sich verbindlich machen.

Da man bei der hier versammelten Commission sich gemeinschaftlich damit beschäftigt hat, den Betrag dieser Domcapitelischen Einkünfte, so wie er sich in jedem der verschiedenen Landes-Antheile befindet, nach Anleitung der, von den Domcapitelischen Herrn De-

putirten vorgelegten Etats, und nach andern eingezogenen Notitzen, genau zu untersuchen; so wird den Herrn Deputirten das, auf den vier und zwanzig Guldenfuß berechnete, Resultat dieser Untersuchungen, so viel Hessen-Darmstadt betrift, in der Anlage mitgetheilt. Es ergiebt sich daraus die Summe von

3087 fl.,

schreibe Drei Tausend Achtzig Sieben Gulden.

Hierzu kommt nun noch der Landgräflich Hessische Antheil an den, in fremden Territorien gelegnen, bis jetzt noch, zwischen Nassau-Usingen, auf der einen — und den drei übrigen Fürsten, auf der andern Seite streitigen, Domcapitelischen Besitzungen, als deren Ertrag, nach einer vorliegenden Reichs-Kammergerichtlichen Verordnung, mit Vorbehalt der allerseitigen Rechte, zum Sustentations-Fond ebenfalls abgegeben werden muß. Diese sind, (jedoch mit Vorbehalt näherer Untersuchung, als welche, der eintretenden besondern Umstände wegen, bis jetzt noch nicht hat vorgenommen werden können) in Ansehung ihres jährlichen Ertrags, im Ganzen, laut der Anlage Lit. B. berechnet, auf

4680 fl.

Uebrigens wird, um mehrerer Vollständigkeit willen, zwar bemerkt, daß der Ertrag der an Aremberg gefallenen Domcapitelischen Besitzungen auf 5210 fl., und der an Nassau-Usingen gefallenen auf 2023 fl., bei der Ausgleichungs-Commission angegeben und berechnet ist: man muß es aber den Herrn Bevollmächtigten dieser beiden Höfe, so wie des Herrn Fürsten zu Wied-Runkel Durchlaucht, überlassen, sich hierüber selbst zu erklären.

Sollten nun etwa die Domcapitelische Herrn Deputirte gegen obige Landgräflich Hessische Berechnungen gegründete Erinnerungen machen zu können glauben; so ist Unterzeichneter bereit, darüber mit Ihnen in nähere Discussionen einzugehen, und jede sich dabei allenfalls ergebende Betrags-Erhöhung der, oben berechneten Summe noch zuzusetzen. Wobei sichs aber von selbst versteht, daß, wenn etwa, bei diesen nähern Discussionen, sich eine Betrags-Verminderung ergeben sollte, diese eben so an der Snmme wieder abgeschrieben werden muß.

Art. II.

Da der, in nächst vorhergehendem Artikel erwähnte Ertrag der, den Fürsten zugefallenen Domcapitelischen Einkünfte nicht hinreicht, um jedem, zur Perception berechtigten Mitgliede des Domcapitels ein angemessenes Auskommen zu verschaffen; so haben des Herrn Landgrafen Durchlaucht Sich (noch zur Zeit blos mit Beistimmung von Nassau-Usingen) entschlossen, den, nach Maasgabe des §. 71. des Reichs-Deputations-Recesses, aus den Landesherrlichen Kammer-Einkünften zu leistenden Zuschuß auf jährlich

20000 fl.,

schreibe Zwanzig Tausend Gulden, im vier und zwanzig Guldenfuß dergestalt zu bestimmen, daß Höchstdieselbe Ihren Beitrag hierzu, nach dem provisorisch verglichenen Concurrenz-Verhältniß, nemlich zu $\frac{65}{100}$ (mit Vorbehalt einer allenfallsigen künftigen näheren Berichtigung dieses Verhältnisses) leisten, und jedem einzelnen Herrn Percipienten seinen verhältnißmäsigen Antheil daran, vom 1ten December 1802 an, so lange als dessen Recht zur Perception dauert, in vierteljährigen Raten am Schlusse jeden Quartals, auszahlen lassen werden.

Es wird dabei bemerkt, daß, nach gedachtem provisorisch verglichenen Concurrenz-Verhältniß, Aremberg $\frac{15}{100}$, Nassau-Usingen $\frac{5}{100}$, und Wied-Runkel $\frac{15}{100}$ zu dem Ganzen derjenigen Summe, zu welcher Sie Ihre Einwilligung gegeben haben, oder noch geben werden, beizutragen haben.

Art. III.

Da zur Zeit der erfolgten Säkularisation der Erzstift-Köllnischen Lande nicht mehr als 13 Herrn Prälaten und Capitularen zum Genuß ihrer Präbenden qualificirt, und im würklichen Genusse derselben waren; so wird hierdurch die Zahl der einzelnen Portionen, in welchen die, vorstehendermassen bestimmte, aus den beiden verschiedenen Fonds zusammengesetzte Sustentations-Masse verhältnißmäsig zu vertheilen ist, ebenfalls auf Dreizehen, jedoch mit dem Vorbehalte, bestimmt, daß, wenn in der Folge etwa sich noch mehrere Mitglieder zur Perception Statutenmäsig qualificiren sollten, diese mit ihren Sustentations-Ansprüchen an die, vermöge §. 75. des Reichs-Deputations-Recesses, von des Herrn Reichserzkanzlers Kurfürstlichen Gnaden zu errichtende und zu verwaltende subsidiarische Sustentations-Casse verwiesen, falls aber da, gegen Verhoffen, ihre Befriedigung Anstand finden, und sie, an gedachter, von den entschädigten Fürsten konstituirten Sustentations-Masse Antheil zu nehmen, von dem competenten Richter für berechtigt erklärt werden sollten, alsdann eine neue verhältnißmäsige Vertheilung dieser, von Seiten der Fürsten, mit Rücksicht auf Ihre Sustentations-Verbindlichkeit im Ganzen, unveränderlich, und unabhängig von der Zahl der Theilnehmer, bestimmten Masse vorgenommen werden, und also dasjenige, was die neue Percipienten zu empfangen haben, den übrigen verhältnißmäsig abgehen müsse.

Art. IV.

Das Verhältniß, nach welchem Jeder gedachter 13 Herrn Theilnehmer an der Sustentations-Masse Theil zu nehmen hat, wird durch die Grösse seiner vormals genossenen Präbende bestimmt; und man nimmt keinen Anstand, hierbei die, von den Domcapitelischen Herrn Deputirten vorgelegte Etats zum Grunde zu legen. Nach diesen Etats haben vormals genossen (in Kölnischem Gelde.)

1.)	Herr Domdechant Menrad, Graf zu Königsegg-Aulendorf	4017	Rthlr.
2.)	Herr Afterdechant Christian, Graf zu Königsegg Rothenfelß	4017	"
3.)	Herr Capitular Thomas, Erbtruchses, Graf zu Zeil-Wurzach	3369	"
4.)	Herr Capitular Christian, Fürst zu Hohenlohe-Bartenstein	3834	"
5.)	Herr Capitular Aloysius, Graf zu Königsegg-Aulendorf	2446	"
6.)	Herr Capitular Clemens Maria, von Merle	4186	"
7.)	Herr Capitular Franz, von Hillesheim	3721	"
8.)	Herr Capitular Gabriel, Freiherr von Franz	3607	"
9.)	Herr Capitular Maximilian von Geyr	3721	"
10.)	Herr Capitular Balthaser, Freiherr von Mylius	3607	"
11.)	Herr Capitular Friedrich, Freiherr von Mylius	3607	"
12.)	Herr Capitular Cramer von Clauspruk	3607	"
13.)	Herr Capitular Herrmann von Caspers	2798	"
	Summa	46,537	Rthlr.

Hiernach ergiebt sich also folgende Vertheilung des Landgräflich Hessischen Beitrags:

Dieser Beitrag ist:

a.) An Domcapitelischen Einkünften (Art. I.)	—	3087 fl.
b.) Der Landesherrliche Kameralzuschuß, zu $\frac{65}{100}$ (Art. II.)		13000 :
	Summa	16087 fl.

Hiervon haben zu empfangen, nach vorstehendem Namens-Verzeichnisse:

Nro. 1.	—	—	—	1388 fl. 37 kr.
Nro. 2.	—	—	—	1388 : 37 :
Nro. 3.	—	—	—	1164 : 37 :
Nro. 4.	—	—	—	1325 : 21 :
Nro. 5.	—	—	—	845 : 36 :
Nro. 6.	—	—	—	1447 : 2 :
Nro. 7.	—	—	—	1286 : 13 :
Nro. 8.	—	—	—	1246 : 53 :
Nro. 9.	—	—	—	1286 : 13 :
Nro. 10.	—	—	—	1246 : 53 :
Nro. 11.	—	—	—	1246 : 53 :
Nro. 12.	—	—	—	1246 : 53 :
Nro. 13.	—	—	—	967 : 12 :
			Summa	16087 fl. — kr.

Sodann werden die, in fremden Territorien gelegene Domcapitelische Einkünfte (Art. I.) und zwar das Ganze derselben, für Rechnung desjenigen, oder derjenigen Fürsten, denen sie demnächst zuerkannt werden, folgendermaßen zu vertheilen seyn:

Sie sind, (mit Vorbehalt näherer Untersuchung) angenommen auf:

4680 fl.

und hiervon empfängt:

Nro. 1.	—	—	—	403 fl. 58 kr.
Nro. 2	—	—	—	403 : 58 :
Nro. 3.	—	—	—	338 : 49 :
Nro. 4.	—	—	—	385 : 35 :
Nro. 5.	—	—	—	246 : — :
Nro. 6.	—	—	—	420 : 58 :
Nro. 7.	—	—	—	374 : 11 :
Nro. 8.	—	—	—	362 : 44 :
Nro. 9.	—	—	—	374 : 11 :
Nro. 10.	—	—	—	362 : 44 :
Nro. 11.	—	—	—	362 : 44 :
Nro. 12.	—	—	—	362 : 44 :
Nro. 13.	—	—	—	281 : 24 :
			Summa	4680 fl. — kr.

Art. V.

Da, nach der vormaligen Domcapitelischen Verfassung, die Verbindlichkeit einer, im Laufe jeden Jahrs zu haltenden viermonatlichen Residenz bei der Domkirche oder dem Capitel, mit dem Genusse der Präbenden verbunden war; so tritt an die Stelle dieser Verbindlichkeit, jeden Herrn Percipienten, diejenige, sich in jedem Jahre wenigstens vier Monate in den Landen eines der, zur Sustentation beitragenden Fürsten aufzuhalten, und diese Verbindlichkeit ist conditio sine qua non des Genusses. Doch bleibt den Fürsten, in so fern sie sich darüber vereinigen, das Recht, von derselben, in einzelnen Fällen, nach Befinden der Umstände, zu dispensiren, vorbehalten.

Art. VI.

Mit dem Tode eines jeden einzelen Herrn Percipienten fällt dessen Sustentations-Portion an die Fürsten zurück. Ob und in wie fern die Erben eines Verstorbenen auf den Genuß des sogenannten Nach-Jahrs Anspruch haben, das hängt in jedem einzelen Falle von dem beizubringenden Beweise ab, daß der Verstorbene selbst, beim Antritt seiner Präbende, dieses Nach-Jahr den Erben seines Vorfahren habe überlassen müssen. Dem natürlichen Tode wird, in Rücksicht der hier erwähnten Würkungen, auch der Fall gleich geachtet, wenn etwa mit der Person eines Percipienten eine solche Veränderung (z. B. Ergreifung des weltlichen Standes) vorgeht, welche ihn nach Kirchenrechtlichen Grundsätzen, für immer unfähig machen würde, eine Dompräbende zu genießen.

Art. VII.

Eine Folge aus dem nächst vorhergehenden Artikel ist es, daß die Portionen der, erst nach dem Zeitpunkte der Säkularisation, schon würklich abgegangenen Herrn Percipienten, nemlich des, am 14ten May 1803 verstorbenen Herrn Domdechanten, Grafen Menrad von Königsegg, und des, am 12ten November 1803 verstorbenen Herrn Domcapitularen von Hillesheim, von diesem Zeitpunkte an, den Fürsten schon wirklich heimgefallen sind.

Art. VIII.

Sollte jedoch der, oben (Art. III.) vorausgesetzte Fall eintretten, daß in der Folge noch einer oder mehrere der dermalen zur Perception nicht qualificirten Mitglieder sich zur Perception qualificirten, und in die Theilnehmung an der gegenwärtigen Sustentations-Masse aufgenommen, mithin eine neue Berechnung der Portionen vorgenommen werden müßte; so wird bei dieser Berechnung die ganze Masse, ohne Rücksicht auf die inzwischen zurückgefallene Portionen, zum Grunde gelegt, und diese Masse von neuem in so viele verhältnißmäsige Theile, als die Summe der ursprünglichen 13 Percipienten, mit Hinzurechnung der neu hinzugekommenen, ausmacht, vertheilt. Da hierdurch jede der 13 ursprünglichen Portionen kleiner wird als sie vorher war; so trift dieß auch die zurückgefallene, und die Fürsten müssen sich, von dem Zeitpunkte der neuen Vertheilung an, mit diesen kleineren Portionen begnügen.

Art. IX.

Obgleich es keinem Zweifel unterworfen ist, daß die Verbindlichkeit zu Versorgung der Domcapitelischen Dienerschaft auf dem Fond der Domcapitelischen Einkünfte dergestalt haftet, daß diese Einkünfte nicht anders, als nach Abzug der dem Dienerschafts-Personale

gebührenden Pensions, zur Sustentation der Herrn Capitels-Mitglieder verwendet werden können; so haben doch, um die, oben festgesetzte Sustentations-Masse, soviel möglich, ungeschmälert zu erhalten, nicht allein des Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt und des Herrn Herzogen zu Aremberg Durchlauchten bereits einige Personen von der Domcapitelischen Dienerschaft in Ihre Dienste aufgenommen, sondern des Herrn Landgrafen Durchlaucht haben auch noch weiter (mit Beistimmung des Herrn Fürsten zu Nassau-Usingen Durchlaucht) die Entschliessung gefaßt, die, dem Dom-Syndikus Hofrath Bollig, und dem Dom-Kellner Joppen gebührende Pensions, mit Vorbehalt deren Reichs-Deputations Receßmäßigen Bestimmung, auf die Landesherrliche Einkünfte, zu Ihren verhältnißmäßigen Antheilen, zu übernehmen.

Art. X.

Die, bis jetzt bekannte Domcapitelische Capital-Schulden werden mit dem, den Fürsten zugefallenen Domcapitelischen Mobiliar-Vermögen compensirt, und also von diesen Letztern ohne Aufrechnung, übernommen. Sollten indessen, gegen Verhoffen, in der Folge sich noch mehrere Capital-Schulden von Beträchtlichkeit ergeben; so bleibt die Aufrechnung der davon zu bezahlenden Zinsen auf den Fond der Domcapitelischen Einkünfte ausdrücklich hiermit vorbehalten.

Art. XI.

Der noch nicht würklich zur Einnahme des Domcapitels gekommene Ertrag der Domcapitelischen Einkünfte bis zum 1ten December 1802, als dem Zeitpunkte der Säkularisation, wird als Rückstand, dem Domcapitel überlassen, und des Herrn Landgrafen Durchlaucht machen sich verbindlich, dasjenige, was Höchstdero Cassen von diesen Rückständen etwa bisher schon eingenommen haben, und in der Folge noch beizutreiben vermögen, dem Domcapitel berechnen und abliefern zu lassen. Doch müssen davon vorher die etwa noch rückständige, bis zum 1ten December 1802 erwachsene Domcapitelische Administrations-Schulden und Passiv-Capital-Zinsen abgezogen werden. Auch übernehmen Se. Durchlaucht nichts von den Kosten der, zu Beitreibung und Verhandlung der Sustentations-Angelegenheit, hieher geschickten Domcapitelischen Deputation.

Art. XII.

Unter den, oben (Art. I.) angeführten und berechneten Domcapitelischen Einkünften sind diejenige Güter nicht mitbegriffen, welche, unter dem Namen „Dignitar-Präbenden und Fercula" bestimmten einzeln Herrn Mitgliedern des Domcapitels, zur lebenslänglichen Benutzung auf eigene Rechnung angewiesen waren. Diese sind:

1) Das, von dem Herrn Domcapitularen Grafen Thomas Erb-Truchseß zu Zeil-Wurzach, als Dom-Custos, genossene Weingut zu Uekel, im Rheinischen Erzstift, Nassau-Usingischen Antheils.
2) Der, vom Ebendemselben, als Dom-Custos, genossene Hof zu Bochum, im Herzogthum Berg.
3) Der, von dem Herrn Domcapitularen von Merle genossene sogenannte Seniors-Hof zu Rheid, im Herzogthum Berg, und
4) Das, von dem Herrn Domcapitularen Freiherrn von Franz genossene Weingut zu Broichhaußen, im Rheinischen Erzstift, Nassau-Usingischen Antheils.

X X

Da man sich, von Seiten der Fürsten, nicht für ermächtigt hält, den, im Zeitpunkte der Säkularisation bestandenen ausschliessenden Besitzstand gedachter Herrn Percipienten zu verändern; so können diese Güter nicht anders, als allenfalls durch den Ausspruch des competenten Richters zur Domcapitelischen Gesammt Sustentations-Masse gezogen werden, und man muß es den übrigen Herrn Mitgliedern lediglich überlassen, im Falle sie hierauf Anspruch machen zu können glauben, sich deßhalben an den Richter zu wenden. Bis dahin also bleiben die bisherige Herrn Percipienten im ausschliessenden lebenslänglichen Besitz, und nach deren Tode fallen die Güter unter Nro. 1. und 4., an des Herrn Fürsten zu Nassau-Usingen Durchlaucht, diejenige unter Nro. 2. und 3. aber an Denjenigen oder an Diejenige zurück, welche, nach erfolgter gütlicher oder rechtlicher Entscheidung des dermalen noch bestehenden Streits über die, in fremden Territorien gelegene Güter, zu deren Einziehung berechtigt seyn werden. Sollten aber die Güter durch richterlichen Ausspruch, der Gesammt Sustentations-Masse zuerkannt werden; so versteht sichs von selbst, daß alsdann durch den Ertrag derselben diese Masse vermehrt wird, und daß eine verhältnißmäsige Erhöhung der einzeln Sustentations-Portionen davon die Folge seyn muß.

Art. XIII.

Sobald als gegenwärtige definitive Erklärung von den Domcapitelischen Herrn Deputirten unbedingt acceptirt seyn wird; so soll nicht allein von Seiten des Herrn Landgrafen Durchlaucht auf dasjenige, was Sie hiernach zur Sustentation beizutragen hatten, gegen die bisher schon geleistete provisorische Zahlungen abgerechnet, und der erscheinende Rückstand sogleich berichtigt, sondern es sollen auch zugleich Einrichtungen getroffen werden, daß die künftig fällig werdende Zahlungen immer regelmäsig und richtig erfolgen können. Hoffentlich werden diese Einrichtungen mit den übrigen concurrirenden Herrn Fürsten gemeinschaftlich getroffen werden: aber in diesem Falle versteht sichs von selbst, daß dennoch jeder Fürst immer nur für Seinen Beitrag verhaftet bleibt, und daß keine wechselseitige Correal-Verbindlichkeit übernommen wird.

Indem Unterzeichneter, seinen Instruktionen gemäß, diese definitive Erklärung den Domcapitelischen Herrn Deputirten mitzutheilen die Ehre hat, muß er übrigens noch bemerken, daß nicht Ueberzeugung von der Gültigkeit der, von den Herrn Deputirten, in Ihrer Vorstellung vom 25ten December vorigen Jahrs angeführten Gründe, und nicht Scheu vor dem Urtheil des unparteiischen Richters, an welchen diese Sache allenfalls zur Entscheidung gelangen könnte, seinen Höchsten Herrn Committenten bewogen hat, die Sustentations-Masse, gegen Ihre Anfangs gefaßte Entschliessung, noch so ansehnlich zu verbessern, als es durch die Erhöhung des Cameral-Zuschusses auf 20000 fl., und durch die Uebernahme der Domcapitelischen Pensionairs, vorstehendermassen geschehen ist. Es ist vielmehr bloß die Betrachtung, daß ohne diese Verbesserung die einzelne Sustentations-Portionen, zumal alsdann, wenn etwa noch mehrere Mitglieder sich in der Folge zur Perception qualificiren, und auf die gegenwärtige Masse, zur Theilnehmung verwiesen werden sollten, vielleicht nicht ganz den Bedürfnissen eines oder des andern der Herrn Theilnehmer angemessen seyn könnte, was Höchstdieselbe zu der milden Entschliessung bestimmt hat, in dieser Sache mehr, und beträchtlich mehr, zu thun, als das Gesetz, nach richtiger Anwendung desselben auf die vorliegende That-Umstände, von Ihnen fordert.

Daß dieses letztere der Fall sey, ist so offenbar, daß Unterzeichneter es für überflüssig halten muß, in eine ausführliche Widerlegung jener, von den Herrn Deputirten angeführten Gründe einzugehen. Nur das bemerkt er, daß er zu jeder Zeit bereit ist, den, von zweien, vormals in Kur-Kölnischen Kameral-Diensten gestandenen, vollkommen sachverständigen Geschäftsmännern, aus den ihnen vollständig vorgelegten Rechnungen und Urkunden, auf Eid und Pflichten, verfertigten Etat der, den entschädigten Fürsten, mit den Ueberbleibseln des Kölnischen Kur-Staats, zugefallenen Kammer-Renten, und des Verhältnisses derselben zu denjenigen des ganzen ehemaligen Kurfürstenthums, dem Richter, zur unpartheiischen Prüfung vorzulegen. Da, nach diesem Etat, jene übrig gebliebene Renten kaum noch den sechsten Theil der ehemaligen Renten des ganzen Kur-Staats — nachdem von demselben nicht allein der größte und ergiebigste Theil des Landes, sondern auch die Rheinzölle der beiden Ufer, welche allein beinahe die Hälfte sämtlicher Kammer-Renten ausmachten, abgerissen sind — betragen, und da sie, an sich selbst betrachtet, so gering sind, daß wohl schwerlich in ganz Teutschland ein säkularisirtes geistliches Fürstenthum der dritten Classe sich finden wird, dessen Kammer-Einkünfte sich nicht höher belaufen sollten; so muß jeder Unbefangene darin eine Freigebigkeit erkennen, daß des Herrn Landgrafen Durchlaucht, indem Sie der Sustentation des Domcapitels die ganze Summe, welche Sie dem, von der Regierung abtrettenden Landesherrn, wenn ein solcher vorhanden wäre, schuldig gewesen wären, widmen, sich dadurch des Vortheils, den ihnen der Entschädigungsplan zusicherte, gegen die deutliche Absicht des Gesetzes, freiwillig begeben, und sich in den Fall gesetzt haben, nicht allein von dem Kammerertrag der Ihnen zugefallenen Entschädigungslande, auf welchem auch noch eine Summe von mehr als 15000 fl. jährlicher Pensions an ehemalige Staatsdiener (zum Landgräfl. Hessischen Antheil) und die noch grössere Last der, auf die Civil-Administration zu verwendenden Kosten haftet, vor der Hand gar nichts übrig zu behalten, sondern auch selbst noch andere Fonds zu Bestreitung dieser Lasten zu Hülfe nehmen zu müssen, während als auf der andern Seite jedes Mitglied des Domcapitels, ungeachtet mehr als $\frac{9}{10}$ der ehemaligen Einkünfte desselben, durch die Abtrettung an Frankreich verloren sind, doch noch mit Einrechnung der auf die drei übrige Herrn Fürsten fallenden Beiträge, wenigstens die Hälfte seiner ehemaligen, aufs freigebigste berechneten Präbende, frei von allen Lasten und Amtsverrichtungen, erhält.

Unterzeichneter glaubt, erwarten zu können, daß die Domcapitelische Herrn Deputirte sich nun nicht länger entziehen werden, diese unumstößliche Wahrheit ebenfalls anzuerkennen, und, als Folge hiervon, gegenwärtige definitive Erklärung, ihrem ganzen Inhalte nach, unbedingt zu acceptiren. Auf den unverhofften entgegengesetzten Fall aber muß er den, schon unterm 22ten August vorigen Jahrs gemachten Vorbehalt, daß alsdann alle, hier, im Wege der gütlichen Unterhandlung, gethane Anerbietungen als unverbindlich und nicht geschehen angesehen, und die Sache zur richterlichen Entscheidung streng nach den Vorschriften des Gesetzes, gestellt werden solle, nochmals wiederholen.

Unterzeichneter hat die Ehre den Domcapitelischen Herrn Deputirten die Versicherung seiner vollkommensten Hochachtung zu erneuern. Darmstadt den 4ten Februar 1805.

Landgräflich Hessen-Darmstädtischer zur Ausgleichung in Ansehung der Kur-Kölnischen Entschädigungslande gnädigst verordneter Commissarius.

A.

Verzeichniß und Berechnung

des jährlichen Ertrags der, an Hessen-Darmstadt gefallenen Güter und Capitalien des Erzstift Kölnischen Domcapitels.

		In Köln. Gelde. Rthlr.	Stbr
	A) An Gütern und Grundgefällen im Herzogthum Westphalen.		
1)	Lehengelder in Ober-Hellinghaußen : : :	234	:
2)	Unter-Herrlichkeit Simmern:		
	a) Der Hohe-Hof daselbst giebt Pachtgeld : :	90	:
	b) Der Hof zu Frühlingshaußen an Erbpacht : :	20	40
	c) Von der Burg zu Simmern zahlt die Familie von Syberg :	45	:
	d) Bier- und Brandtweinzapf zu Simmern ist verpachtet zu :	20	:
	e) Carl Eberhardt Vogt zu Simmern, an Dienstgeld und für ein Schuld-Schwein : : : :	12	18
	f) Rustige zu Birterhaußen, dergleichen : :	11	10
	g) Benke zu Welfringhaußen, dergleichen : :	14	:
	h) Ostermann zu Schne, dergleichen : : :	10	10
	i) Striek daselbst, dergleichen : : :	9	50
	k) Hacke zu Wülfringhaußen, dergleichen : :	11	10
	l) Richter zu Birterhaußen, dergleichen : :	11	10
	m) Heckmann daselbst, dergleichen : : :	13	50
	n) Adam zu Gorberge, dergleichen : : :	12	27
	o) Kliemeth daselbst, dergleichen : : :	6	:
	p) Tonnes Bauer, dergleichen : : :	2	30
	q) Peters Bauer, dergleichen : : :	5	:
	r) Evert Bigeleben, dergleichen : : :	8	20
	s) Ostermann zu Wostick, dergleichen : : :	6	4
	t) Kühling zu Fronsen, dergleichen : : :	6	4
	u) Kersting zu Wedderehme, dergleichen : :	6	4
	v) Lindemann in Kalthof, dergleichen : : :	9	40
	w) Linke zu Bochrendorf, dergleichen : : :	9	39
	x) Steinhof zu Dolwig, dergleichen : : :	5	31
	y) Stephan zu Broichhaußen, dergleichen : :	5	6
	z) Luther zu Heynk, dergleichen : : :	9	55
	aa) Verschiedene Einwohner in der Stadt Iserlohn, an jährlichem Canon : : : : :	9	19
	Nota. Die Posten von Lit. r–aa liegen theils in der Grafschaft Limburg, theils in der Grafschaft Mark. Von den letzteren, welche die königlich-preussische Regierung in Beschlag genommen hat, ist Hessen-Darmstadt bis jetzt noch nicht im Besitz, und sie werden also zwar, in der Hoffnung, daß gedachte Regierung den darauf gemachten Anspruch aufgeben werde, hier einstweilen in Ansatz gebracht: auf den entgegengesetzten Fall aber werden quaevis competentia hiermit ausdrücklich vorbehalten.		
3)	Von Landsbergischer Canon vom Hause Eschborn :	1	48
	Latus –	606	45

)( )( )(

	In Köln. Gelde. Rthlr.	Stbr
Transport –	606	45
B) An Capitalien im Herzogthum Westphalen.		
1) 5000 Rthlr. bei der Stadt Olpe, zu $3\frac{1}{2}$ Procent.		
2) 1371 Rthlr. bei den Westphälischen Landständen, zu $3\frac{1}{2}$ Proc.		
3) 1050 Rthlr. bei denselben, zu $3\frac{1}{2}$ Proc.		
4) 2000 Rthlr. bei Freiherr von Spiegel, zu 4 Proc.		
5) 10000 Rthlr. bei Freiherr von Drosten zu Dolwig, zu $3\frac{1}{2}$ Proc.		
6) 15000 Rthlr. bei Freiherr von Drosten zu Fichte, dermalen unverzinßlich.		
7) 4000 Rthlr. bei Freiherr von Schade zu Antfeld, zu $3\frac{1}{2}$ Proc.		
38421 Rthlr. Summa.		
Ungeachtet diese Capitalien meistens nur $3\frac{1}{2}$ Proc. Zinsen geben; so werden dieselbe doch hier durchaus zu 4 Proc. gerechnet, und ist also der Ertrag jährlich : :	1537	:
Summa –	2143	45
Diese betragen, aus Kölnischem Gelde in den 24 fl. Fuß reducirt:		
3087 fl.		
Darmstadt den 4ten Februar 1805.		

B.

Verzeichniß und Berechnung

des jährlichen Ertrags der, im Herzogthum Berg und in der Grafschaft Mark gelegenen Güter und Capitalien des Erzstift Kölnischen Domcapitels.

		In Köln. Gelde. Rthlr.	Sbr.
	A) An Gütern und Grundgefällen.		
1)	Der Zehende zu Ratingen ist verpachtet für : :	1200	:
2)	Der Frohnhof und Zehende zu Mondorf, ist verpachtet zu :	296	52
3)	Der Zehende zu Steinbüchel und Lützelkirchen, ist verpachtet zu :	231	40
4)	Grundpacht von den Rheider Gütern : : :	5	24
5)	Rheider Domhof ist verpachtet zu : : :	238	45
6)	Rheider Weingärten sind im Ertrage anzunehmen auf : :	67	30
7)	Rheid: und Casseler Grundpacht : : :	8	15
8)	Rahmgeld zu Rheid : : : :	7	48
9)	Bülsdorfer Zehende : : : :	160	:
10)	Rhöndorfer Weinwachsthum : : :	100	:
11)	Rhöndorfer Haus und Garten : : :	12	40
12)	Broicher Hof zu Hilden : : : :	112	:
13)	Lehenpacht zu Hilden : : : :	84	:
14)	Schatz zu Hilden : : : :	18	53
15)	Aus den Lehenbüschen zu Hilden : : :	26	:
16)	Für Fuhren daselbst : : : :	4	:
17)	Erbpacht und einige andere Gefälle zu Baffrath : :	22	28
18)	Sack: und Hock: Zehende daselbst : : :	45	42
19)	Grundpacht zu Aldenard : : : :	:	30
20)	Auf dem Kloster Paradies zu Soest, jährlicher Canon :	1	:
21)	Der Brobstinghof, in der Grafschaft Mark, jährlicher Erbpacht :	80	:
22)	Der Feldhof zu Broichhausen, in der Grafschaft Mark, jährlicher Pacht : : : : :	20	:
	B) An Capitalien.		
	14500 Rthlr. bei Freiherr von Calcum zu Lohhaußen, im Herzogthum Berg, zu 3 ½ Procent : : :	507	30
	Summa	3250	57

Diese betragen, aus Kölnischem Gelde in den 24 fl. Fuß reducirt

4680 fl.

Nota. 1.) Hierunter ist der, zur Domküsterei gehörige Hof zu Bochum, und der Seniorshof zu Rheid, nicht mit begriffen.

Nota. 2.) Da die nähere Untersuchung des vorstehendermaßen angegebenen Ertrags noch nicht hat vorgenommen werden können; so bleiben, bis daß diese erfolgt ist, sämtlichen Interessenten quaevis competentia vorbehalten.

Darmstadt den 4ten Februar 1805.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Aktenmäsige Darstellung des von Seiten des regierenden Herrn Landgrafen zu Hessen Landgräfl. Durchlaucht, als Erwerber eines Theils der sä kularisirten Kur-Kölnischen Lande, in Beziehung auf die Sustentation der Mitglieder des Erzstift-Kölnischen Domcapitels, bisher beobachteten

Darmstadt 1805

4 Ded. 350 a
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10350614-5